

Traktandum 6:

Festlegung der jährlichen Zuweisung an den Baufonds für die Jahre 2022 - 2025, gestützt auf § 1 Abs. 3 der Bausubventions-Verordnung vom 19. Juni 1986

Bericht des Landeskirchenrats:

In der Bausubventions-Verordnung wird in § 1 Abs. 3 festgehalten: *Der Landeskirchenrat stellt der Synode jeweils für eine Periode von vier Jahren Antrag bezüglich Höhe der Zuweisung, wobei die Bauvorhaben der Kirchgemeinden angemessen zu berücksichtigen sind.*

An der Herbstsynode vom 7. Dezember 2017 wurde für die Periode von 2018 - 2021 eine Zuweisung in Höhe von 10 % der Erträge aus juristischen Steuern beschlossen (Vorjahre 2018: CHF 378'000, 2019: CHF 419'00, 2020: CHF 440'000) An der Herbstsynode vom 30. November 2020 wurde einem einmaligen Verzicht auf die Zuweisung in den Baufonds für das Jahr 2021 zugestimmt.

Unter Berücksichtigung von Abs. 4 der Bausubventions-Verordnung, wonach der Baufonds in der Regel einen Bestand von rund CHF 2,5 Mio. haben soll, stellen wir fest, dass per 31. Dezember 2020 ein Saldo von CHF 5,89 Mio. im Baufonds ausgewiesen wird. Bis Ende 2021 werden voraussichtlich Bausubventionen von rund CHF 730'000 an diverse Kirchgemeinden ausgeschüttet, so dass der Fonds einen Bestand von CHF 5,16 Mio. betragen wird.

Darum erachten wir eine jährliche Zuweisung von pauschal CHF 200'000 für die Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025 als vertretbar.

Je nach Entwicklung und nach Kenntnis der zukünftigen Bausubventionsgesuche behält sich der Landeskirchenrat vor, die Notwendigkeit einer Revision der Bausubventions-Verordnung zu prüfen.

Antrag des Landeskirchenrats:

://: Die jährliche Zuweisung für die Jahre 2022 – 2025 wird auf CHF 200'000 festgesetzt.

Liestal, 21. Oktober 2021

**Landeskirchenrat der Römisch-katholischen
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft**
Der Präsident: Der Verwalter:



Ivo Corvini-Mohn



Martin Kohler